



HVBG

HVBG-Info 02/1991 vom 17.01.1991, S. 0143 - 0144, DOK 374.27/017-BVerfG

Promille-Grenze für absolute Fahruntüchtigkeit - Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 23.06.1990 - 2 BvR 752/90

Promille-Grenze für absolute Fahruntüchtigkeit (Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 103 Abs. 2 GG; §§ 69, 316 StGB; § 111a StPO); hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.1990 - 2 BvR 752/90 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23.06.1990 - 2 BvR 752/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der gesetzliche Tatbestand von StGB § 316 knüpft die Strafbarkeit nicht an eine bestimmte Blutalkoholkonzentration ("Promille-Grenze") und gibt damit von vornherein der Rechtsprechung Raum, bei Feststellung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit gewandelten wissenschaftlichen Erkenntnissen und verbesserten wissenschaftlich-technischen Methoden Rechnung zu tragen, ohne daß damit schon die durch GG Art. 103 Abs. 2 geforderten Bestimmtheit des Straftatbestands und das Verbot einer rückwirkenden Verschärfung der Strafbarkeit berührt wären.
2. Die angegriffene Entscheidung (hier: vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach StPO § 111a) beruht nur auf einer Änderung der Erkenntnisgrundlagen, nicht auf einen geänderten strafrechtlichen Unwerturteil (BVerfG, 1977-10-19, 2 BvR 689/76, BVerfGE 46, 188 (192); BVerfG, 1964-11-11, 1 BvR 488/62, BVerfGE 18, 224 (240f)), wenn sich das Gericht, gegründet auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere zur Genauigkeit der Blutalkoholfeststellung, ersichtlich einer in der Rechtsprechung im Vordringen befindlichen Ansicht angeschlossen hat, derzufolge schon bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille absolute Fahruntüchtigkeit vorliegt.
3. Es liegt keine Willkür vor (GG Art. 3 Abs. 1), wenn die Gerichte in nachvollziehbarer Weise ihre Rechtsprechung den verbesserten wissenschaftlichen Möglichkeiten zur Blutalkoholbestimmung angepaßt haben.